

Richtlinie für die Direktförderung des Landes Steiermark

- beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW
- beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder
- beim Umbau von PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf vollständigen elektrischen Betrieb
- bei der Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren
- beim Ankauf von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen

§ 1 Zielsetzung

Die internationale Situation der Automobilindustrie und der drohenden Verknappung und somit Verteuerung fossiler Energieträger wie auch des Klimawandels hat dazu geführt, dass weltweit, insbesondere aber auch in der Europäischen Union zahlreiche Maßnahmen gesetzt wurden und werden, um den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Dazu gehören Maßnahmen der EU-Kommission zur sukzessiven Senkung des CO₂-Ausstoßes von PKW, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicherer Antriebe, die zwingende Einführung von Biotreibstoffen in einem bestimmten Ausmaß wie auch die Forcierung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge weisen Vorteile wie Lärmvermeidung und örtliche Null-Emissionen auf. Der künftig verstärkte Einsatz von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ist eine Möglichkeit um die Emissionen aus dem Individualverkehr zu senken.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Ankaufs von neuen elektrisch betriebenen PKW und neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder oder des Umbaus von PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb, weiters die Förderung der Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren. Außerdem soll der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, gefördert werden. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor leisten und zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtung Österreichs, insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich von 13 % gegenüber

1990 in der Periode 2008 bis 2012 beitragen. Mit dieser Förderung soll jedoch auch auf Alternativ-Antriebe aufmerksam gemacht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land Steiermark gewährt für in seinem Gebiet behördlich zugelassene neue elektrisch betriebene PKW und neue elektrisch betriebene einspurige Kraftfahrzeuge, einschließlich E-Fahrräder sowie für den Umbau von in seinem Gebiet behördlich zugelassenen PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf vollelektrischen Betrieb, weiters für die Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren sowie für den Ankauf von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, zur Förderung der Senkung des CO₂-Ausstoßes bei Kraftfahrzeugen und der Emissionen aus dem Individualverkehr, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

(2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 FörderungswerberIn

Um Förderungen in Form von Zuschüssen können natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nur privat genutzt werden.

Um Förderungen in Form von Zuschüssen können außerdem natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark über eine aufrechte Betriebsbewilligung für eine Fahrschule nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967 verfügen und im Betrieb der Fahrschule elektrisch betriebene Schulfahrzeuge einsetzen, sowie TaxiunternehmerInnen, die in der Steiermark über eine gültige Konzession für ein Taxiunternehmen verfügen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- a) ein der Richtlinie entsprechendes neues Fahrzeug auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber behördlich zugelassen ist oder

- b) im Auftrag der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ein auf diese / diesen bereits behördlich zugelassener PKW oder einspuriges Kraftfahrzeug nachträglich auf voll elektrischen Betrieb umgerüstet wurde oder
- c) von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber ein neues mit elektrischer Unterstützung betriebenes Fahrrad angekauft wurde oder im Auftrag der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ein in deren / dessen Eigentum stehendes Fahrrad mit E-Motor nachgerüstet wurde oder
- d) ein neues oder gebrauchtes elektrisch betriebenes 2-spuriges Fahrzeug, das keine behördliche Zulassung benötigt und das insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dient, angekauft wurde oder
- e) ein der Richtlinie entsprechendes neues oder nachträglich auf voll elektrischen Betrieb umgerüstetes Fahrzeug entweder auf eine steirische Fahrschule nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 zugelassen ist oder im Rahmen einer gültigen Konzession für ein steirisches Taxiunternehmen betrieben wird.

Ein Fahrzeug im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gilt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erstmaligen Zulassung, ein Fahrzeug ohne Zulassungserfordernis sowie ein Fahrrad innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Kauf als neu.

Pro Förderungswerberin / pro Förderungswerber kann je Kategorie nur *ein* Fahrzeug aus den unter Abs 1 lit. a-d aufgezählten Kategorien gefördert werden.

(2) In Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse eines anderen Bundeslandes schließen eine Förderung durch das Land Steiermark aus.

(3) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichten sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer und Förderungsgeber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich

- unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer
- I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
 - II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - III. über das Vermögen der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 e) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb wird mit einem Betrag von jeweils **€ 1.500.-** gefördert.

Der Ankauf von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, wird ebenfalls mit **€ 250,-** gefördert.

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb wird jeweils mit **20% der Investitionssumme (inkl. MwSt.), maximal jedoch mit € 500,-** gefördert (aufgerundet auf ganze Eurobeträge).

Der Ankauf von E-Fahrrädern oder das Nachrüsten von Fahrrädern mit E-Motor wird jeweils mit **15% der Investitionssumme (inkl. MwSt.), maximal jedoch mit € 250,-** gefördert (aufgerundet auf ganze Eurobeträge).

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist

- **spätestens 6 Monate nach der erstmaligen behördlichen Zulassung** des Fahrzeuges
- **spätestens 6 Monate nach behördlicher Eintragung der Umrüstung** im Typenschein des Fahrzeuges,
- bei neuen E-Fahrrädern oder neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen **spätestens 6 Monate nach dem Kauf**
- bei mit E-Motor nachgerüsteten Fahrrädern **spätestens 6 Monate nach der Umrüstung auf elektrischen Betrieb**

bei der Einreichsstelle im

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie,
Steirischer Umweltlandesfonds, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877 - 4780, Fax: (0316) 877 - 4559

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

einzubringen. Damit ein Antrag noch berücksichtigt werden kann, muss er bis spätestens 30.12.2010 in der Einreichsstelle eingelangt sein!

Dabei sind mit dem Antrag folgende Unterlagen **in Kopie** einzureichen:

- a) **Rechnungen sowie Zahlungsbelege** (die namentlich auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber ausgestellt sein müssen)

- über den Ankauf eines neuen elektrisch betriebenen PKW oder eines neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeuges, einschließlich E-Fahrrad
 - über den Umbau eines PKW oder einspurigen Kraftfahrzeuges auf vollelektrischen Betrieb
 - über das Nachrüsten eines Fahrrades mit E-Motor oder
 - über den Ankauf eines neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeuges, das keine behördliche Zulassung benötigt
- b) bei Zahlungen, die im Rahmen eines **Leasing-/Mietvertrags** geleistet wurden: der Leasing-/Mietvertrag, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie der Nachweis einer Anzahlung, die zumindest der Förderhöhe entspricht

Bei elektrisch betriebenen PKW oder einspurigen Kraftfahrzeugen außerdem

c) Zulassungsschein

d) Typenschein

e) Ergänzend bei Fahrschulfahrzeugen:

Nachweis der aufrechten Betriebsbewilligung für eine Fahrschule nach dem Kraftfahrzeug Gesetz 1967 – KFG 1967, lautend auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber.

f) Ergänzend bei Elektrotaxis:

Nachweis der gültigen Konzession für ein steirisches Taxiunternehmen.

(2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.

(4) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.

§ 7 Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsrichtlinie für die Direktförderung beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW und neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb, einschließlich E-Fahrrädern und Fahrrädern, die mit einem E-Motor nachgerüstet wurden, sowie von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen, tritt mit 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Alle nach dem **30.12.2010** bei der angeführten Förderungsstelle einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt rückwirkend mit 01. Mai 2010 in Kraft.